

BVGer E-4332/2010 vom 25. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4332_2010

FR: TAF E-4332/2010 du 25 octobre 2010

IT: TAF E-4332/2010 del 25 ottobre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Zur Begründung des Entscheides vom 26. Mai 2010 führte das BFM aus, die Beschwerdeführenden hätten am 7. September 2007 beziehungsweise am 17. August 2007 in Italien ein Asylgesuch gestellt und sie hätten sich nach der ersten Rückschaffung am 30. Juli 2009 in Brindisi und Rom aufgehalten, bis sie erneut direkt in die Schweiz eingereist seien. Italien sei gestützt auf das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem

Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR 0.142.392.68) und das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR 0.362.32) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Da Italien innert der festgelegten Frist nicht geantwortet habe, sei die Zuständigkeit gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO auf Italien übergegangen. Die Rückführung habe - vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung - bis spätestens am 28. Oktober 2010 zu erfolgen. Die Vorinstanz führte weiter aus, den Beschwerdeführenden sei im Hinblick auf ein Dublin-Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden. Der Beschwerdeführer habe moniert, dass es in Italien keine Unterstützung und keine Arbeit gebe und sein Ziel ohnehin die Schweiz gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe ausgeführt, dass sie (...) schwanger sei und sie in Italien keine Unterstützung und mangels Papieren keinen Zugang zu medizinischen Infrastrukturen und keine Unterkunft erhalten habe. Sie hätten während sechs Monaten auf der Strasse leben müssen. Diese Begründung stelle kein Hindernis für den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien dar. In der Tat respektiere dieser Signatarstaat des Dublinabkommens als Rechtsstaat die Menschenrechte und das Non-Refoulement-Gebot. Die Beschwerdeführenden könnten dort ohne Weiteres um Schutz nachsuchen und Arbeitsmarktbelange seien keine Wegweisungsvollzugshindernisse. In Italien würden Dublin-Rückkehrer betreffend Unterkunft bevorzugt und im Übrigen nähmen sich zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Dublin-Rückkehrern an. Da die Beschwerdeführenden in einen Drittstaat reisen könnten, in dem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Im Übrigen bestünden auch keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Italien. Weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat. Die Beschwerdeführerin sei hochschwanger und der errechnete Geburtstermin sei der (...). Es sei bekannt, dass alle Dublin-Staaten nicht nur die medizinische Behandlung aller Krankheitsbilder, sondern auch den Zugang zu medizinischen Leistungen sicherstellten. Der Vollzug der Wegweisung nach Italien sei auch technisch möglich und praktisch durchführbar, da eine entsprechende stillschweigende Zustimmung Italiens vorliege.

E. 3.2

Mit der Beschwerdeeingabe wurde demgegenüber geltend gemacht, die Beschwerdeführenden seien, nachdem sie am 30. Juli 2009 aus der Schweiz nach Italien zurückgeschafft worden seien, in Brindisi sich selbst überlassen worden. Nachdem sie bei der Polizei um Hilfe gebeten hätten, sei ein Anwalt gekommen, welcher sie zur Caritas in Brindisi gebracht habe und für sie einen Schlafplatz organisiert habe, wo die Beschwerdeführerin im Haus, der Beschwerdeführer jedoch im Freien übernachtet habe. Beim Immigrationsamt in Brindisi habe man sie ans Immigrationsamt in Foggia verwiesen, da dort ihre Dokumente seien. In Foggia seien sie ans Immigrationsamt in Rom verwiesen worden, doch auch das Immigrationsamt in Rom habe sie weiter an eine andere Behörde geschickt, wo sie von der Polizei - nachdem ein Polizist ihre Dokumente zerschnitten habe - in die "Via Assisi" gesandt worden seien, wo es eine humanitäre Organisation gebe, welche

ihnen helfen würde. Diese Organisation habe über fünf Monate versucht, eine Unterkunft für die Beschwerdeführenden zu finden, jedoch erfolglos. Den Beschwerdeführenden sei nichts anderes übrig geblieben, als sich an andere Eritreer zu wenden, bei denen sie hätten übernachten dürfen. Als sie von der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin erfahren hätten, hätten sie die Flucht in die Schweiz geplant, da ihnen in Italien der Zugang zur medizinischen Versorgung verweigert worden sei. Die Beschwerdeführerin falle als hochschwängere Frau unter die Gruppe der besonders verletzlichen Personen, von deren Rückschaffung das italienische Innenministerium abrate, und angesichts der mangelnden medizinischen Versorgung Asylsuchender in Italien sei die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung der Beschwerdeführerin bei einem Wegweisungsvollzug nach Italien gross. Zum Nachweis der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin reichten sie den ärztlichen Bericht der [Klinik] vom 14. Juni 2010 zu den Akten (Beilage 3 der Beschwerde). Die Behandlung der Beschwerdeführenden nach ihrer ersten Rückschaffung zeige auf, dass die Argumentation der Vorinstanz, wonach Dublin-Rückkehrende bevorzugt behandelt würden, so nicht zutrefte; weder seien sie zu ihren Asylgründen befragt worden, noch hätten sie behördliche Unterstützung erhalten. Sie hätten nur mit Hilfe privater Unterstützung in Italien überleben können. Die meisten nach Italien zurückgeführten Asylsuchenden seien obdachlos. Den Beschwerdeführenden stehe nach einer Rückschaffung nach Italien eine Hungerexistenz bevor. Eine Wegweisung nach Italien sei daher unzumutbar. Zur Unterstützung dieser Ausführungen reichten die Beschwerdeführenden zwei Berichte des Innenministeriums Italiens (Beilagen 4 und 5 der Beschwerde) sowie einen Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht vom November 2009 und einen Artikel aus der Zeitschrift Fluchtpunkt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Nr. 46, (Beilagen 6 und 7 der Beschwerde) zu den Akten. Der Beschwerdeführer sei nach seiner Desertation aus Eritrea geflohen und die Beschwerdeführenden hätten beide Eritrea illegal verlassen; unter diesen Umständen würden sie in der Schweiz als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Die Beschwerdeführenden hätten in Italien ihre Fluchtgründe, aufgrund derer sie Eritrea verlassen hätten, nirgends geltend machen können, weshalb das reale Risiko bestehe, dass sie nach Libyen und von dort nach Eritrea zurückgeschafft würden. Eine Wegweisung nach Italien sei demnach auch nicht zulässig.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde und führte an, dass Italien Signatarstaat der EMRK, der FK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sei. Es handle sich um eine allgemein bekannte Erkenntnis, wonach alle Dublin-Staaten über eine adäquate medizinische Versorgung aller Krankheitsbilder verfügten, weshalb nicht im Einzelfall zu prüfen sei, ob eine bestimmte Krankheit angemessen behandelt werden könne oder nicht. Auch der Zugang zur medizinischen Leistung sei in allen Dublin-Staaten gesichert, was die Aufnahmerichtlinie sicherstelle. Diese Richtlinie sei von Italien fristgerecht und ohne Beanstandung der Europäischen Kommission in Landesrecht umgesetzt worden. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass sich die italienischen Behörden bezüglich der Beschwerdeführerin nicht an die aus diesen Verträgen resultierenden Verpflichtungen halten würden. Eine Wegweisung von Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen könne zudem nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen; die Schwelle zur Annahme einer solchen Verletzung sei hoch anzusetzen, da hier der Grundsatz des "real risk" zum Tragen komme. Es ergäben sich keine individuellen Gründe, welche

gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Italien und, insbesondere nach der Niederkunft und einer angemessenen Wartefrist, gegen die Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin sprächen. Auch würden keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend vorliegen, dass die italienischen Behörden dem Umstand der Schwangerschaft bzw. eines neugeborenen Kindes nicht ausreichend Rechnung tragen würden. Weiter seien in der Beschwerde keine Beweismittel vorhanden, aufgrund derer in casu von einer unzureichenden medizinischen Behandlung in Italien auszugehen wäre.

E. 4.1

Das BFM stellte aufgrund der Akten und der bezüglich des Dublin-Verfahrens geltenden Verträge und Übereinkommen zu Recht fest, dass Italien für die Durchführung des Asylverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig ist. Die Beschwerdeführenden haben dort bereits ein Asylgesuch gestellt; die Anfrage des BFM zur Wiederaufnahme nach Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO vom 13. April 2010 wurde nicht beantwortet, weshalb gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b und c Dublin- II-VO davon ausgegangen werden kann, dass Italien der Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden stillschweigend durch Verfristung zugestimmt hat. Die Zuständigkeit Italiens wird von den Beschwerdeführenden nicht grundsätzlich bestritten; sie führen aber aus, dass eine Wegweisung nach Italien unzulässig sei, da sie in Italien bis heute zu ihren Asylgründen nicht angehört worden seien und eine Rückschaffung über Libyen in ihre Heimat drohe. Zudem seien die Aufnahmeumstände unzumutbar und es bestünden medizinische Gründe (Schwangerschaft und Geburt), welche einen Selbsteintritt der Schweiz begründen würden. Damit machen sie Gründe geltend, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Italien entgegenstehen sollen, und nicht solche, welche grundsätzlich Italiens Zuständigkeit in Frage stellen. Es bleibt demnach einzig zu prüfen, ob die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Gründe, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Italien entgegenstünden, zu bestätigen sind.

E. 4.2

Dem Vorbringen, wonach Italien die Beschwerdeführenden ohne Anhörung zu ihren Asylgründen nach Libyen und somit indirekt nach Eritrea ausschaffe, kann nicht gefolgt werden; gemäss Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist das italienische Asylverfahren den Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der EU entsprechend. Italien ist sowohl Signatarstaat der FK als auch der EMRK. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wonach sich Italien nicht an die daraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hält. Das Bundesverwaltungsgericht geht somit davon aus, dass die Beschwerdeführenden ihre gegen eine Rückkehr ins Heimatland sprechenden Gründe im Rahmen des (noch laufenden) italienischen Asylverfahrens geltend machen können und müssen.

E. 4.3

Bezüglich der geltend gemachten Schwangerschaft und der damit angeblich einhergehenden Unzumutbarkeit der Wegweisung nach Italien ist anzuführen, dass die Beschwerdeführerin am (...) [ein Kind] zur Welt gebracht hat. Gesundheitliche Probleme des Neugeborenen oder der Mutter sind aus den Akten keine ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist es dem Dublin-System immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der betreffende Dublinstaat die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen erbringen kann, hat doch jeder Staat die Aufnahme richtlinie, welche medizinische Versorgung garantiert, in Landesrecht umgesetzt, so auch Italien. Eine Unzumutbarkeit der Wegweisung der

Beschwerdeführenden nach Italien kann demnach grundsätzlich aufgrund der erfolgten Niederkunft und der Tatsache, dass die Beschwerdeführenden nunmehr mit einem Kleinkind nach Italien zurückkehren, nicht angenommen werden; es darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden in Italien adäquate medizinische Betreuung finden würden, sollten sie solche in Zukunft benötigen. Trotz der geltend gemachten Aufenthaltsbedingungen nach ihrer letzten Wegweisung nach Italien konnten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls oder eine existentielle Gefährdung der Beschwerdeführenden selbst nicht überzeugend darlegen, zumal sie auch - trotz Aufforderung - keine diesbezüglichen Beweise eingereicht haben (vgl. oben, Bst. J). Wenn auch nicht abzustreiten ist, dass sich Asylsuchende in Italien bei der Suche nach Unterkunft, Arbeit oder dem Zugang zu medizinischer Versorgung gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen können, ist anzumerken, dass gemäss Erkenntnissen des Gerichts Dublin-Rückkehrende von den Behörden bevorzugt behandelt werden und sich zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführenden nunmehr mit einem Kleinkind nach Italien zurückkehren werden. Die in der Beschwerde angeführten Mitteilungen des italienischen Innenministeriums führen denn auch nicht eine generelle Ablehnung der Rückweisung von Müttern mit Neugeborenen ins Feld, sondern bitten um eine diesbezügliche Information (mindestens zwei Wochen im Voraus), damit den speziellen Schutzbedürfnissen bei der Unterbringung Rechnung getragen werden könne (siehe insbesondere Beilage 4 der Beschwerde).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass keine Gründe vorliegen, die für einen Selbsteintritt sprechen würden, und dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden eingetreten ist. Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist. So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen. Wie vorstehend dargelegt, bestehen vorliegend keine Gründe, welche zu einem Selbsteintritt führen müssten. Das BFM hat die Überstellung der Beschwerdeführenden nach Italien in diesem Sinne zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet.

E. 4.5

Mit Instruktionsverfügung vom 17. Juni 2010 wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Vollzug der Wegweisung gestützt auf Art. 56 VwVG ausgesetzt. Praxisgemäss (vgl. das zur Publikation bestimmte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6525/2009 vom 29. Juni 2010, E. 7.2.1) bewirkt diese Vollzugaussetzung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. d Dublin-II-VO.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Den Beschwerdeführenden wurde die unentgeltliche Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Ihnen sind demnach keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.